



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2015**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2014	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines	7
4.3	Buchführung	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.5	Internes Kontrollsystem.....	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung	9
4.7	Controlling.....	9
4.8	Kennzahlen	9
4.9	Kosten- und Leistungsrechnung	10
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	10
5.1	Aktiva	11
5.2	Passiva	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	18
5.3.1	Bürgschaftsverpflichtungen.....	18
5.3.2	Investive Haushaltsausgabereste.....	19
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	20
5.3.4	Gestundete Beträge	20
6	Ergebnisrechnung	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	21
6.3	Plan-Ist-Vergleich.....	21
6.4	Planabweichungen	22

7	Finanzrechnung.....	24
7.1	Allgemeines	24
7.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	25
7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	26
7.4	Planabweichungen	26
8	Anhang	27
8.1	Rechenschaftsbericht.....	28
8.2	Anlagenübersicht.....	29
8.3	Schuldenübersicht.....	29
8.4	Forderungsübersicht	29
8.5	Übersicht der Haushaltsreste	30
8.6	Nebenrechnungen	30
9	Kassenprüfung.....	30
10	Vergabewesen	30
11	Zusammenfassung der Prüfung.....	31
12	Prüfungsergebnis.....	31

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2015 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde von Frau Lübbers in der Zeit vom 05.09.2016 – 13.01.2017 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2014

Jahresabschluss 2014

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2014 datiert vom 02.09.2016.

Seitens des RPA wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2014 ist Grundlage für den Haushalt 2015.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Gemeinde muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im doppelten Rechnungsstil wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 18.12.2014 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs.2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG) und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2015 auf 24.376.900,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 4.512.500,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2015. Die Genehmigungen der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung erfolgten am 25.06.2015 und 25.11.2015.

Die Bekanntmachung des Haushaltsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 16.01.2015. Die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.07.2015, die Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung am 01.12.2015.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Übersicht der Haushaltsreste und eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese sogenannte Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.03.2016 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen der GemHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung sowie der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sind gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO neue Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 30.06.2009,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 30.06.2009 bzw. vom 25.11.2015,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 30.06.2009
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 05.09.2012 bzw. 20.08.2015,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.11.2012

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2.4 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.01.2018 zertifiziert (Zertifikat vom 02.01.2015).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kamerale Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a.

Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 30.06.2009 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Kassenprüfung 2015 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Kassenbelege durchgeführt.

Soweit geprüft, haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Buchungen waren ausreichend begründet und belegt.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes internes Kontrollsystem sinkt die Wahrscheinlichkeit (das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines internen Kontrollsystems sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung,
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das interne Kontrollsystem kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden.

Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung.

Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHKVO setzt die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 GemHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.7 Controlling

Gem. § 21 GemHKVO soll die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen einsetzen.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.8 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in einem Kennzahlenerlass eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. So wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Gemeinde gem. § 21 GemHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Gemeinde mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 59 Nr. 31 GemHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistung erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009, sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen, wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2015 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung, sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Veränderungen oder Ergänzungen im Jahr 2015 werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Folgende Veränderungen wurden vorgenommen:

- Ab dem 01.12.2015 wurden alle Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die unter der Kontenart 211 bilanziert waren, auf die Bilanzierungssystematik nach dem 01.01.2009 (Konten 211100A) umgestellt. Zuschüsse, die von unterschiedlichen Einzählern pauschal zusammengefasst wurden, werden, soweit dies möglich ist, anhand der Bereichsabgrenzung A aufgeteilt. Vor dem 01.01.2009 erfolgte eine Bilanzierung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen unter der Kontenart 211, hierdurch wurden Investitionszuweisungen und -zuschüsse derselben Rechtsform auf unterschiedlichen Konten bilanziert. Ab dem 01.01.2009 erfolgte die Bilanzierung dieser Sonderposten und Investitionszuweisungen und -zuschüsse unter den Konten 211100A, wobei die letzte Stelle die Rechtsform des Einzählers erkennen lässt.
- Auf dem Bilanzkonto 2190000 (Sonstige Sonderposten) wurden unter anderem die Sonderposten aus der Abstufung der Bundesstraßen bilanziert. Da es sich hierbei um Sonderposten des Bundes handelt, werden diese auf das Bilanzkonto 211100 umgesetzt.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagespiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	162.366,86	106.350,06	+56.016,80
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.492.495,67	7.319.215,54	+173.280,13
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	7.922,23	8.535,56	-613,33
Summe		7.662.784,76	7.434.101,16	+228.683,60

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Im Jahr 2015 wurden von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen getätigt, so dass sich der Restbuchwert im Vergleich zum Vorjahr trotz des Werteverzehrs um rd. 56.000 € erhöht hat.

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2015 ein Zuwachs in Höhe von 173.280,13 €. Der Zuwachs ergibt sich aus den geleisteten Zuschüssen, der Reduzierung durch die Abschreibungen sowie der Aktivierung ins Sachvermögen. Von den insgesamt geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von rd. 892.000 € wurden rd. 494.000 € an die „Soziale Stadt“ ausgezahlt. Weitere Zuschüsse wurden an die Private Hochschule für Wirtschaft und Technik (PHWT), den Landkreis Diepholz sowie an Wirtschaftsförderungsprojekte, Vereine und Verbände gezahlt.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.612.850,45	7.263.599,79	+349.250,66
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.443.313,92	16.613.864,12	+829.449,80
2.3	Infrastrukturvermögen	49.656.166,13	47.810.344,02	+1.845.822,11
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.454.847,65	1.417.652,88	+37.194,77
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.604.362,38	1.547.020,36	+57.342,02
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	783.871,41	746.485,32	+37.386,09
Summe		78.583.347,51	75.426.902,06	+3.156.445,45

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt.

Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenlisten.

Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft.

Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Der Zuwachs im Bereich der unbebauten Grundstücke sowie der bebauten Grundstücke bedingt sich durch den Erwerb eines Grundstückes mit Wohnbebauung im Rahmen der Flüchtlingsunterkunft. Insgesamt wurden für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken rd. 922.000 € investiert.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens fand ein Vermögenszuwachs in Höhe von rd. 1.845.800 € statt. Maßgeblich hierfür ist im Wesentlichen die Aktivierung der Erschließungsstraßen in den Baugebieten „Fladderstraße-Nord“ und „Lohnwiesen und -aue“.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden das Fahrgestell der Drehleiter, ein Abrollkippe sowie ein Streuautomat erworben. Trotz dieser Aktivierungen ergibt sich bei den Positionen „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen“, aufgrund der zu berücksichtigenden Abschreibungen, lediglich ein Zuwachs in Höhe von rd. 94.500 €.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	0,00
3.2	Beteiligungen	554.450,00	554.450,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92	5.112,92	0,00
3.4	Ausleihungen	990.814,19	949.034,42	+41.779,77
3.5	Wertpapiere	2.610.057,72	2.610.057,72	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	134.699,27	123.297,96	+11.401,31
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	2.030,31	39.393,26	-37.362,95
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	71.928,58	19.883,65	+52.044,93
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	72.336,66	67.620,33	+4.716,33
Summe		8.906.429,65	8.833.850,26	+72.579,39

Gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO gehören zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig zum Betrieb der Gemeinde dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Ausleihungen

Aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung haben sich die Ausleihungen um 48.000 € erhöht.

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die offenen Posten stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- uneinbringliche Forderungen deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat Ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Forderungen aus Transferleistungen

Die Reduzierung der Forderungen aus Transferleistungen um rd. 37.360 € resultiert aus 2 Anschlussbeiträgen für den Schmutzwasserkanal die in den Vorjahren zum Soll gestellt wurden und in 2015 beglichen wurden.

Privatrechtliche Forderungen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die privatrechtlichen Forderungen um rd. 52.000 € gestiegen. Maßgeblich für diese Erhöhung ist die Tatsache, dass eine Abrechnung der Reinigung des Schulzentrums nicht mehr im Haushaltsjahr 2015 beglichen wurde.

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	6.884.829,55	6.861.616,36	+23.213,19

Gem. § 59 Nr. 34 GemHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten, Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Der Bestand der liquiden Mittel hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2015 um 23.213,19 € erhöht. Die Einzahlungen konnten im Jahr 2015 die Auszahlungen decken.

Die liquiden Mittel wurden anhand des Tagesabschlusses vom 30.12.2015 und der dazu gehörenden Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	128.468,46	119.660,00	8.808,46

Gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen.

Die größten Positionen bei den „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind die Versorgungsumlage in Höhe von rd. 92.500 € und die Beihilfen mit rd. 20.100 €. Im Gegensatz zum letzten Haushaltsjahr wurden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um rd. 8.800 € reduziert.

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva**Nettoposition**

Nettoposition		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	45.990.525,74	45.618.325,96	+372.199,78
1.2	Rücklagen	7.284.852,99	7.019.927,81	+264.925,18
1.3	Jahresergebnis	1.073.639,63	264.925,18	+808.714,45
1.4	Sonderposten	28.078.430,46	26.665.502,31	+1.412.928,15
Summe		82.427.448,82	79.568.681,26	+2.858.767,56

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Nettoposition im Haushaltsjahr 2015 um 2.858.767,56 € erhöht.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Es macht deutlich, dass das Haushaltsjahr erfolgreicher war, als es in der Planung angenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem Fehlbetrag von 934.000 € ausgegangen.

Zum Jahresende wurde ein Überschuss in Höhe von 1.073.639,63 € ausgewiesen, welcher sich durch Erträge in allen Bereichen ergeben hat. Mehrerträge wurden bei den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen, bei den Schlüsselzuweisungen und bei den Entgelten erzielt. Der Überschuss soll in die jeweilige Rücklage eingestellt werden.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 1.412.928,15 € erhöht. Die Erhöhung begründet sich durch den Übertrag von Erschließungsstraßen seitens anderer Erschließungsträger sowie durch den Erhalt von Fördermitteln für verschiedene Bereiche. Weiterhin zu beachten ist hier die Änderung des Bilanzierungshandbuchs, wonach ein Abgang bei den Sonstigen Sonderposten zu einem Zugang bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen geführt hat.

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden	1.067.634,86	619.893,05	+447.741,81
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	15.612,37	-70.369,73	+85.982,10
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	78.582,26	277.643,93	-199.061,67
Summe		1.161.829,49	827.167,25	+334.662,24

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Die Geldschulden sind durch die Aufnahme eines zweckgebundenen Kredites um rd. 447.700 € angestiegen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist.

Die bestehenden Verbindlichkeiten wurden durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen und plausibel. Es erfolgte eine Erhöhung um rd. 85.900 €.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten.

Der Betrag dieser Verbindlichkeiten hat sich um rd. 199.000 € auf 78.582,26 € verringert.

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.911.003,76	7.951.847,00	-40.843,24
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	714.700,00	811.100,00	-96.400,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	114.500,00	199.400,00	-84.900,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	8.051.300,00	7.789.300,00	+262.000,00
3.8	Andere Rückstellungen	1.718.799,55	1.502.599,55	+216.200,00
Summe		18.510.303,31	18.254.246,55	+256.056,76

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 43 Abs. 1 GemHKVO.

Für Personalaufwendungen wurde im Haushaltsjahr 2015 ein eigener Deckungskreis eingerichtet.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde anhand der bestehenden Verträge zur Altersteilzeit durchgeführt. Die Stadt Diepholz hat mit Hilfe einer Datei eine Übersicht erstellt aus der zu ersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Rückstellungen gebildet und wieder aufgelöst werden.

Diese Liste bietet einen Komplettüberblick über die Entwicklung der Beträge für die Rückstellungen der Altersteilzeit in den nächsten Jahren.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Die Stadt Diepholz hat in diesem Bereich Rückstellungen für Maßnahmen gebildet, die im Jahr 2015 begonnen wurden aber nicht abgeschlossen sind. Eine Aufstellung der Maßnahmen ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

In die Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse wurde aufgrund einer Erstattung einer Gewerbesteuer summe, für die erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen werden, eine Zuführung in Höhe 262.000 € gebucht. Ende 2015 waren weder der genaue Betrag noch der Erstattungszeitpunkt bekannt.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Unterhaltungsmaßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	66.278,31	26.034,78	+40.243,53

Gem. § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen zweckgebundene Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, auf der Passivseite der Bilanz als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ werden solche Beträge ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag dem nächsten Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Bei der Stadt Diepholz handelt es sich hier hauptsächlich um Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie vorab zu entrichtende Grabpflegekosten. Die Auflösung erfolgt periodengerecht in den Folgejahren.

Die Stadt Diepholz hat in der Bilanz einen Betrag in Höhe von 66.278,31 € als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
Bürgschaftsverpflichtungen	2.614.489,47
Investive Haushaltsausgabereste	5.131.945,96
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Gestundete Beträge	17.385,75

5.3.1 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 2.614.489,47 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssumme und der Bestand am 02.03.2016 hervor.

5.3.2 Investive Haushaltsausgabenreste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11105	0190000	019-02	Grunderwerb für Gewerbebereiche	281.030,80 €	Erwerb weiterer Grundstücke
11105	0190000	019-03	Grunderwerb allg. Grund- und Sondervermögen	60.000,00 €	Erwerb weiterer Grundstücke
11105	0222000	022-04	Erwerb v. Gebäuden z. Flüchtlingsunterbringung	331.500,00 €	Für Erwerb Kielweg
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	65.000,00 €	Bereits zugesagte Förderungen 2014/2015
12600	0910000	061-05	Erwerb Drehleiter OFW Diepholz	555.926,50 €	Auslieferung der Drehleiter Anfang 2016
26100	0390000		Sonstige Bauten	50.000,00 €	Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt
31550	022201	022-04	Umbau v. Gebäuden z. Flüchtlingsunterbringung	300.000,00 €	Umsetzung in 2016
42400	096001	024-03	Neubau eines Umkleidegebäudes	250.000,00 €	Umsetzung ab 2016
53811	0960000	035-33	Teilausbau Willenberg-Süd (Soziale Stadt)	59.000,00 €	Endabrechnungen liegen noch nicht vor
53811	0960000	035-35	Teilausbau Willenberg-Süd – II. BA	78.000,00 €	Maßnahme wurde noch nicht begonnen
54100	0960000	032-01	Bau eines Bahnhoftunnels	689.655,40 €	Maßnahme wurde noch nicht schlussgerechnet
54100	0960000	035-29	Erschließung Baugebiet Fladderstraße	65:759,35 €	Für Endausbau reserviert
54100	0960000	035-31	Erschließung des Baugebietes Lange Wand II	140.000,00 €	Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen
54100	0960000	035-32	Ausbau der Hindenburgstraße	117.000,00 €	Maßnahme wird erst 2016 umgesetzt
54100	0960000	035-35	Teilausbau Willenberg-Süd – II. BA	574.700,00 €	Ausbau wird 2016 erfolgen
54500	0350000	035-15	Sanierung der Pilzleuchten	57.0287,00 €	Sanierung weiter in 2016
55300	0960000	038-01	Umgestaltung Friedhof Diepholz	53.400,00 €	Aufträge noch nicht abgerechnet u. fortlaufend

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2014 hat die Stadt Diepholz im Haushaltsplan 4.512.500,00 € als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

In Anspruch genommen wurde im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,00 €.

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 17.385,75 € an gestundeten Beträgen dargestellt.

Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weiteren Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet:

- Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag,
- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	Abweichung
	€			
Ordentliche Erträge	27.366.687,69	27.276.826,37	26.406.900,00	869.926,37
./. ordentliche Aufwendungen	27.364.609,56	26.522.968,30	27.340.900,00	817.931,70
= ordentliches Ergebnis	2.078,13	753.858,07	-934.000,00	1.687.858,07
Außerordentliche Erträge	294.865,94	344.718,21	0,00	344.718,21
./. außerordentliche Aufwendungen	32.018,89	24.936,65	0,00	24.936,65
= außerordentliches Ergebnis	262.847,05	319.781,56	0,00	319.781,56
Jahresergebnis	264.925,18	1.073.639,63	-934.000,00	2.007.639,63

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag
Steuern und Abgaben	+373.758,82 €
Zuwendungen u. allg. Umlagen	202.500,48 €
Öffentlich-rechtl. Entgelte	+195.817,54 €
Kostenerstattungen u. –umlagen	-108.891,48 €
Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	+129.029,01 €
Aktivierete Eigenleistungen	+28.226,66 €
Personalaufwendungen	-59.896,37 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-160.511,28 €
Transferaufwendungen	-394.847,30 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-172.739,07 €

Steuern und Abgaben

Mit rd. 65,12 % der Gesamterträge stellen die Steuern und Abgaben die größte Position in der Ergebnisrechnung dar. Die gesamten Steuererträge lagen 373.758,82 € über den geplanten Ansätzen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gewerbesteuererträge, hauptsächlich bedingt durch eine Senkung der Nachzahlungen um 60 % auf rd. 638.000 € um rd. 1,3 Mio € gesunken.

Ein Anstieg war, aufgrund der guten konjunkturellen Lage sowie der geringen Arbeitslosigkeit, bei den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen (insgesamt rd. 284.617 €) zu verzeichnen. Ebenso liegt die Vergnügungssteuer mit 44 % (rd. 94.400 €) über dem Planansatz.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Haushaltsjahr 2015 war, aufgrund der gestiegenen Steuerkraft, ein Anstieg der Schlüsselzuweisungen zu verzeichnen. In den Vorjahren hat die Stadt Diepholz nur geringe oder keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die hier entstandenen Mehrerträge bestehen in der Hauptsache aus zusätzlichen Erträgen bei den Benutzungsgebühren. Der Anstieg erfolgte bei der Flüchtlingsunterbringung, den Abwassergebühren sowie der veränderten Nutzungsentschädigung für Grabstellen.

Kostenerstattungen und Umlagen

Im Rahmen der Kostenerstattungen begründet sich die Mindereinnahme durch die geringere Erstattung des Landes für Wohngeld.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Aufgrund der gefallen Zinsen sind die Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln und dem Finanzvermögen eingebrochen. Der Zuwachs konnte lediglich aufgrund der hohen Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuer erwirtschaftet werden.

Personalaufwendungen

Der Anteil der Personalaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr 2015 etwas mehr als ¼ (26,01 %) der gesamten Aufwendungen. Die Personalkosten sind trotz der Besoldungs- und Tarifsteigerungen sowie der Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Rahmen geblieben.

Es wurde, wie im Vorjahr angekündigt, ein eigener Deckungskreis für die Personalkosten gebildet. Die Überschreitung in Höhe von rd. 44.000 € bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen und der Rückstellung für Überstunden ist im Rahmen des Beschlusses des Jahresabschluss 2015 zu genehmigen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstigen Aufwendungen

Bei den Sach- und Dienstleistungen konnten im Haushaltsjahr 2015 Einsparungen im Unterhaltungsbereich, insbesondere bei den Bewirtschaftungskosten, realisiert werden. Mehraufwendungen konnten innerhalb der Budgets der Teilhaushalte und Produkte durch Sollverschiebungen aufgefangen werden. Eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 67.200 € wurde durch den Rat der Stadt Diepholz genehmigt. Weitere Überschreitungsanzeigen von insgesamt 40.700 € hat der Bürgermeister bis zu jeweils 10.000 € genehmigt.

Bei den Abschreibungen konnten im Haushaltsjahr 2015 Einsparungen von rd. 18.500 € verzeichnet werden. Hierdurch wird deutlich, dass mittlerweile eine sehr gute Planung des Ressourcenverbrauches stattfindet.

Bei den Sonstigen Aufwendungen konnten im Haushaltsjahr 2015 Einsparungen in Höhe von rd. 173.000 € verzeichnet werden. Hiervon entfallen 70.000 € auf die Deckungsreserve. Die verbleibenden rd. 103.000 € an Einsparungen sind sowohl bei den Erstattungen an Gemeinden als auch bei den Geschäftsaufwendungen erzielt worden.

Transferaufwendungen

Aufgrund der hohen Steuereinnahmen der Vorjahre stellt die Kreisumlage mit 56,93 Prozent den größten Posten bei den Transferaufwendungen dar.

Aufgrund von zwei Neuberechnungen bei den Schlüsselzuweisungen und einer damit verbundenen Nachzahlung bei der Kreisumlage von insgesamt 23.000 €, wurde der Ansatz der Kreisumlage überschritten. Die Erhöhung war durch einen Vermerk der unechten Deckungsfähigkeit abgedeckt.

Einsparungen wurden bei der Gewerbesteuerumlage und den Zuweisungen an verbundene Unternehmen erzielt. Weiterhin wendete die Stadt Diepholz 17,35 Prozent der Transferaufwendungen für die Kinderbetreuung auf. Der Aufwand ist im Rahmen der Planansätze geblieben, so dass eine Einsparung in Höhe von rd. 89.400 € erzielt wurde.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 59 Nr. 6 GemHKVO sind ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen, bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen, als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2015 außerordentliche Erträge in Höhe von 344.718,21 € ausgewiesen.

Die wesentliche Position sind hier Gewinne aufgrund von Grundstücksverkäufen oberhalb des Buchwertes in Höhe von 285.773,08 €.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 24.936,65 € zu verbuchen.

Die größte Aufwendung waren Aufwendungen für den Abriss einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Triftweg in Höhe von 19.229,79 €.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2014 beträgt 319.781,56 €.

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 51 Abs. 1 GemHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet. Wie die Ausweisung zu erfolgen hat, ist in § 51 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHKVO geregelt.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat.

Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit,
- für Finanzierungstätigkeit.

Welche Zahlungen dieser Gliederung im Einzelnen zuzuordnen sind, ergibt sich aus § 3 Nr. 1 - 10 GemHKVO.

Die Finanzrechnung ist in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt.

Die Finanzrechnung ist gem. § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform aufgestellt worden.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 51 Abs. 1 GemHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Jahresergebnis

	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2015	Abweichung
	€			
Summe d. Einz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	25.221.631,81	25.109.076,91	24.376.900,00	+732.176,91
./. Summe d. Ausz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit.	22.462.675,06	23.143.233,31	24.187.400,00	-1.044.166,69
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.748.956,75	1.965.843,60	189.500,00	+1.776.343,60
Summe der Einz. a. Investitionstätigkeit	1.769.276,94	1.986.775,36	1.781.500,00	+205.275,36
./. Summe der Ausz. a. Investitionstätigkeit	3.902.833,37	4.378.243,47	5.332.400,00	-954.156,53
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.133.556,43	-2.391.468,11	3.550.900,00	-1.159.431,89
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	615.400,32	-425.624,51	3.361.400,00	+2.935.775,49
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.639,88	447.741,81	947.500,00	-499.758,19
Finanzmittelbestand	563.860,44	22.117,30	0,00	0,00
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	-1.502,00	1.095,89	0,00	0,00
Saldo der Finanzrechnung	562.358,44	23.213,19	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2015)	6.299.257,92	6.861.616,36		
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.861.616,36	6.884.829,55		

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 425.624,51 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus der Differenz des Bestandes aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.965.843,60 € und dem Saldo aus Investitionstätigkeit - 2.391.468,11 € zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 1.095,89 €.

Zum Jahresabschluss 2015 ergibt sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 6.884.829,55 €.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag in €
Zuwendungen für Investitionen	+172.548,93
Beiträge und ähnliche Entgelte	+127.683,57
Veräußerung v. Sachvermögen	-95.677,37
Erw. v. Grundstücken u. Gebäuden	-402.290,26
Baumaßnahmen	-433.187,96
Erwerb von Finanzvermögen	-30.000,00
Aktivierbare Zuwendungen	-123.850,11

Zuwendungen für Investitionen

Aufgrund einer nicht eingeplanten Zuweisung für ein Feuerwehrfahrzeug sowie des höher als erwartet ausgezahlten Zuschusses für die „Soziale Stadt“ waren zusätzliche Einzahlungen von rd. 172.500 € zu verzeichnen.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Durch den Verkauf von Restflächen im Baugebiet Fladderstraße-Nord sowie von Flächen im Baugebiet Lange Wand II konnten zusätzliche Beiträge erwirtschaftet werden.

Veräußerung von Sachvermögen

Da der Verkauf der Grundstücke im Baugebiet Lange Wand II hinter den Erwartungen zurück blieb konnte der durch den Nachtragshaushalt aufgestockte Ansatz nicht erwirtschaftet werden.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Die durch den 1. und 2. Nachtragshaushalt geänderten Ansätze konnten nicht erreicht werden, da sich der Erwerb von Grundstücken mit Wohnbebauung für die Unterbringung von

Flüchtlingen schwieriger gestaltete als angenommen. Es wurden rd. 403.000 € weniger an Auszahlungen für Investitionstätigkeit in diesem Bereich getätigt als angenommen.

Es wurden verschiedene Flächen erworben, weiterhin wurde ein Vorkaufsrecht ausgeübt. Für die Restmittel erfolgte eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr.

Baumaßnahmen

Auch hier liegt das Rechnungsergebnis mit rd. 433.000 € unter dem Haushaltsansatz. Insbesondere Mittel für den Umbau von Flüchtlingsunterkünften sowie für das Funktionsgebäude für die Sporthalle Mühlenkamp wurden nicht verausgabt. Es erfolgte eine Übertragung der Reste in das folgende Haushaltsjahr.

Erwerb von Finanzvermögen

Im Haushaltsjahr 2015 sollten weitere Anteile an einem verbundene Unternehmen erworben werden, dies konnte jedoch nicht umgesetzt werden.

Aktivierbare Zuwendungen

Der Planansatz wurde im Haushaltsjahr 2015 geringfügig um rd. 124.000 € unterschritten, liegt jedoch noch im Rahmen der Planungen.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 55 Abs. 1 GemHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 55 Abs. 2 GemHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei der Einfluss gesondert darzustellen ist,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Stadt Diepholz angewandt hat, sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Für das Jahr 2015 wurde folgende Ergänzungen eingefügt:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen und für Sammelposten (Kontenart 211): Vor dem 01.01.2009 wurden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen unter der Kontenart 211 bilanziert. Dadurch wurden Investitionszuweisungen und –zuschüsse derselben Rechtsform auf unterschiedlichen Konten bilanziert. Ab dem 01.01.2009 werden Sonderposten für Investitionszuweisungen und –zuschüsse nach dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen unter den Konten 211100A eingenommen. Die letzte Stelle richtet sich nach der Rechtsform des Einzahlers, welche anhand der Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung „Bereichsabgrenzung A“ ermittelt wird. Daher wurden ab dem 01.01.2015 alle Investitionszuweisungen und –zuschüsse, die unter der Kontenart 211 bilanziert waren auf die Bilanzierungssystematik nach dem 01.01.2009 (Konten 211100A) umgestellt. Zuschüsse die von unterschiedlichen Einzählern pauschal zusammengefasst wurden, werden soweit dies möglich ist anhand der Bereichsabgrenzung A aufgeteilt.

Sonstige Sonderposten (Konto 2190000):

Auf dem Bilanzkonto 2190000 wurden unter anderem die Sonderposten aus der Abstufung der Bundesstraßen bilanziert. Hierbei handelt es sich um Sonderposten des Bundes. Daher werden die Sonderposten auf das Bilanzkonto 211100 umgesetzt.

Eine Beschreibung der Bewertungsmethoden fand in der Eröffnungsbilanz statt.

Die Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde in der Ergebnisrechnung dargestellt.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs.1 Satz 1 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppelten Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz

darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Ein- und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 16 der Anlage zur GemHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht die nach dem Muster 16 der GemHKVO erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 56 Abs.3 GemHKVO sind in der Schuldenübersicht, nach dem verbindlichen Muster 17 als Anlage zur GemHKVO, die Schulden der Stadt nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit den tatsächlichen noch bestehenden Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.4 Forderungsübersicht

Der § 56 Abs. 2 GemHKVO schreibt vor, dass in der Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 als Anlage zur GemHKVO die Forderungen der Gemeinde dargestellt werden. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.5 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 GemHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 GemHKVO zur Bewirtschaftung lediglich in der Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 54 Abs. 5 GemHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.6 Nebenrechnungen

Gem. § 56 Abs. 4 GemHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses eine Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserkanalisation“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Der Bericht der Kassenprüfung 2015 datiert vom 07.12.2015.

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Einnahmen und Ausgaben überwiegend rechtzeitig und vollständig eingezogen werden,
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zeitnah durchgeführt werden,
- sowohl Haupt- als auch Grundbuch ordnungsgemäß geführt werden,
- die zahlungsbegründenden Unterlagen vorhanden sind,
- der tägliche Bestand an Bargeld den notwendigen Umfang mindestens zweimal im Monat überschreitet,
- im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden

10 Vergabewesen

Der Bericht über die Prüfung von Vergaben im Haushaltsjahr 2015 bei der Stadt Diepholz datiert vom 03.11.2016.

Bemerkungen für den Schlussbericht über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2015 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2015 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

In der Umstellungsphase mussten vielfältige organisatorische und systembedingte Herausforderungen gemeistert werden, um dem neuen Rechnungsstil gerecht zu werden. Trotzdem stand die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung an oberster Stelle.

Der Jahresabschluss 2015 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2015 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2015 geprüft.

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen und Vermögen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch diese kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der siebte seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2015 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2015 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 2 5 . 0 1 . 2 0 1 7

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

Brinkmann